

Das Verbraucherinsolvenzverfahren: die Chance auf einen schuldenfreien Neustart

Von Maïke Cohrs und Steffen Wittenbecher

► Das Insolvenzverfahren für Verbraucherinnen und Verbraucher gibt es in Deutschland seit 1999. Es wurde über die Jahre oft reformiert und verändert. Die wohl wichtigste Änderung trat am 01.10.2020 in Kraft: Die Verfahrensdauer wurde von sechs auf drei Jahre verkürzt.

Die Überschuldung zieht sich durch alle Bevölkerungsschichten und stellt spätestens seit Beginn der Pandemie kein Randphänomen mehr dar. Eine Überschuldung wird oftmals durch unvorhersehbare Lebensereignisse ausgelöst: Bisher galten Arbeitslosigkeit, Trennung bzw. Scheidung und Krankheit/Sucht als die Hauptauslöser. Durch die Pandemie und die damit verbundenen finanziellen Einbußen kommen zwei weitere hinzu: Kurzarbeit und fehlende Einnahmen für Selbstständige. Spätestens jetzt wird deutlich, dass eine Überschuldung im Regelfall wenig mit Schuld zu tun hat. In den seltensten Fällen ist die Situation durch Verschwendung von Geld gewollt herbeigeführt worden.

Eine Überschuldung ist für die meisten Menschen sehr belastend. Oftmals wirkt sie sich auf die psychische und physische Befindlichkeit aus und erschwert die soziale Teilhabe. Besonders Kinder aus überschuldeten Haushalten haben schlechtere Bildungschancen und werden massiv sozial benachteiligt. Gleichzeitig schämen sich viele Menschen, ihre finanziellen Probleme offenzulegen: »Über Geld spricht man nicht.« Dieser Satz hat auch heute noch eine große Bedeutung.

Das Insolvenzverfahren bietet die Möglichkeit, aus einer gefühlt ausweglosen Situation in ein »normales« Leben zurückzukehren. Das Verfahren ist für alle zugänglich, unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen oder der Höhe des Einkommens.

Das Grundprinzip ist die Verwertung von Vermögen und pfändbaren Einkommensanteilen zur gleichmäßigen Befriedigung der von den Gläubigern geltend gemachten Forderungen. Außerdem wird den Antragstellerinnen und Antragstellern die Möglichkeit gegeben, sich von den restlichen Verbindlichkeiten zu befreien und sich so zu entschulden.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist die Zahlungsunfähigkeit. Das bedeutet, dass bestehende Forderungen in absehbarer Zeit nicht mehr pünktlich sowie vollständig erfüllt werden können.

Bevor ein Insolvenzantrag beim örtlich zuständigen Insolvenzgericht gestellt werden kann, müssen Antragstellende versuchen, sich mit ihren Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Der Einigungsversuch kann individuell gestaltet sein, muss aber alle bekannten Gläubiger und Gläubigerinnen einbeziehen. Abhängig von den monatlich zur Verfügung stehenden Sozialleistungen oder einem Einkommen sowie der Frage, ob es Personen gibt,

denen gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht, kann der pfändbare Teil dieser Mittel zur Zahlung an die Gläubiger für einen bestimmten Zeitraum angeboten werden. Jede Person verfügt dabei über einen monatlich garantierten Pfändungsschutz. Dieser beträgt ab 01.07.2021 für eine ledige Person ohne Unterhaltsverpflichtung 1252,64 Euro im Monat. Dieser Betrag erhöht sich mit jeder Person, der gegenüber eine Unterhaltsverpflichtung besteht (§ 850c ZPO).

Eine anerkannte Stelle, z. B. eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle, muss den Versuch einer außergerichtlichen Einigung bescheinigen. Wenn nur ein Gläubiger den Vorschlag ablehnt, gilt der außergerichtliche Einigungsversuch als gescheitert und es kann der Insolvenzantrag gestellt werden.

Pflichten

Im Insolvenzverfahren gibt es einige Pflichten, die sogenannten Obliegenheiten, die im Gesetz geregelt sind. Unter anderem gehört dazu die Pflicht, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder sich zumindest intensiv darum zu bemühen. Vermögen, ein Wechsel der Arbeitsstelle oder des Wohnortes müssen mitgeteilt werden.

Ausgenommene Forderungen

Es gibt Forderungen, die auch nach einem Insolvenzverfahren weiter bestehen bleiben. Zu diesen sogenannten »ausgenommenen Forderungen« gehören z. B. Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und Geldstrafen. Auch Bußgelder und sogenannte »Knöllchen« werden nicht von der Restschuld befreit.

Kosten

Das Insolvenzverfahren ist nicht kostenlos. Die entstehenden Kosten für das Gerichtsverfahren und die Insolvenzverwaltung können aber von der Gerichtskasse gestundet und je nach Einkommenssituation übernommen werden. Die Kosten können noch vier Jahre nach Beendigung des Verfahrens geltend gemacht werden. Pfändbare Beträge werden während der Insolvenzlauzeit immer zuerst auf die Kosten des Gerichts und der Insolvenzverwaltung verrechnet.

Im Internet gibt es viele weitere Informationen zum Insolvenzverfahren und dessen Ablauf. Fundierte Auskünfte geben die örtlichen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der freien Wohlfahrt. Hier bekommt man ein kostenfreies Beratungsangebot und wird bei den weiteren Schritten in ein schuldenfreies Leben professionell unterstützt. ◀

Maïke Cohrs und Steffen Wittenbecher arbeiten für die Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werks Köln und Region gGmbH.

Ablauf einer Verbraucherinsolvenzberatung

1. Zuerst müssen alle Gläubiger und deren Forderungen erfasst werden.
2. Alle Gläubiger werden angeschrieben und aufgefordert, Auskunft über die aktuelle Höhe ihrer Forderungen mitzuteilen.
3. In einem weiteren Schreiben erfolgt der oben beschriebene außergerichtliche Einigungsversuch.
4. Abhängig davon, ob und wie viel an pfändbaren Beträgen angeboten werden kann, wird der Einigungsversuch von den Gläubigern angenommen, oder ein Antrag auf Durchführung der Verbraucherinsolvenz mit Unterstützung der Beratungsstelle gestellt.
5. Mit Eröffnung des Verfahrens wird ein Insolvenzverwalter oder eine Insolvenzverwalterin bestimmt, der bzw. die das Verfahren bearbeitet und begleitet.
6. Nach drei Jahren erfolgt die Restschuldbefreiung. ◀